

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.24 Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft waren u.a. die Reaktion auf das Scheitern der EVG und EPG. Die führenden Politiker der Nachkriegszeit und „Gründungsväter“ der Gemeinschaften sahen deutlich, dass das Wiedererstarken der Nationalstaaten auf Dauer zu den gleichen Problemen führen würde, wie sie gerade als überwunden gesehen wurden. Personen wie Konrad Adenauer, Guy Mollet, Paul Henri Spaak aber auch Hans von der Groeben und Pierre Uri sind mit den Römischen Verträgen untrennbar verbunden und haben zu deren Verwirklichung auf verschiedenste Weise entscheidend beigetragen und ein Debakel wie bei der EVG und EPG abwenden können.

Dem Vertrag vom 25.3.1957 liegen verschiedene Vorentwürfe zugrunde. Eine kompletter und bereits mit entscheidenden Passagen versehener ist unter Pkt. II.24.a als Beispiel angeführt. Die Außenminister der EGKS - Mitgliedsstaaten haben auf der Konferenz zu Messina am 1. und 2. Juni 1955 beschlossen, eine Entschließung zur Wiederbelebung des Europagedankens anzunehmen und einen Regierungsausschuss unter Vorsitz von Paul - Henri Spaak damit beauftragt, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Der Bericht des Ausschusses wurde am 21. April 1956 vorgelegt. Am 29. Mai 1956 erklärten die Außenminister der sechs EGKS - Mitgliedsstaaten, dass die darin angeführten Prinzipien für die Ausarbeitung der Verträge für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Atomgemeinschaft den Verhandlungen zugrunde gelegt werden. Die Abfassung der Verträge erfolgte durch eine Regierungskonferenz unter Vorsitz von Paul - Henri Spaak.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (wiedergegeben unter Pkt. II.24.b) ist ein wichtiger Meilenstein in der Europäischen Integration und umfasst, im Gegensatz zum EGKSV, die gesamte Volkswirtschaft der Mitgliedsstaaten (mit zeitlichen und örtlichen Ausnahmen) und wurde als nicht umkehrbarer Prozess in Gang gesetzt und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Fusion der Organe der drei Gemeinschaften (EGKS, EWG, EURATOM - Fusionsvertrag vom 8.4.1965) erhöhte die Schlagkraft der Gemeinschaften ungemein, ebenso die Einführung der Zollunion (1968), der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (1970), der Währungsverbund (1972), das Europäische Währungssystem und die Direktwahl zum Europäischen Parlament (1979). Durch das Schengener - Abkommen (1985), der Gründung des Europäischen Binnenmarktes (1992) und die Gründung der Europäischen Union (1993) mit der endgültigen Einführung des damit verbundenen Gemeinsamen Wirtschaftsraumes und der geplanten gemeinsamen Währung in Zusammenarbeit mit einer effektiven und unabhängigen Europäischen Zentralbank kommt das Ziel, eine „Europäische politische Union“, wieder näher. Auch wenn noch viele Hürden zu meistern sind und der direkte Weg aus politischen Gründen oft nicht eingeschlagen werden kann, so ist ein Fortschreiten der Integration nicht mehr aufzuhalten. Insbesondere die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Mitgliedsstaaten und dem damit verbundenen fristlosen Opting - In für die Nicht - teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Union wird das Ziel, der Europäische Bundesstaat, zwar auf Umwegen, aber vermutlich doch rascher erreicht werden können.

II.24.a Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in einem erklärenden Vertragsentwurf, 1957

Die Erläuterung des Entwurfs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird hier mit verändertem Seitenumbruch und Formatierung wiedergegeben. Er wurde dem „Europa - Archiv“, S 9900 - 9923 von 1957 entnommen. Es handelt sich dabei nicht um den amtlichen Text an sich und ist mit Bemerkungen und Erläuterungen bereichert. Der Text ist für das Verständnis des später Inkraftgetretenen Vertrages der EWG außerordentlich plakativ und informativ. Der ursprüngliche Text kann in „Europäischer Integration“ von Heinrich Siegler, a.a.O., Rz171 nachgelesen werden.

Angefügte Protokolle, Anhänge und Anlagen wurden nicht wiedergegeben. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde nicht vorgenommen.

Entwurf für einen Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZE

ZWEITER TEIL: GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFT

Titel I: Freier Warenverkehr

Kapitel 1: Zollunion

Erster Abschnitt: Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten

Zweiter Abschnitt: Aufstellung des gemeinsamen Zolltarifs

Kapitel 2: Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedsstaaten

Titel II: Landwirtschaft

Titel III: Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1: Arbeitskräfte

Kapitel 2: Niederlassungsrecht

Kapitel 3: Dienstleistungen

Kapitel 4: Kapitalverkehr

Titel IV: Verkehr

DRITTER TEIL: POLITIK DER GEMEINSCHAFT

Titel I: Gemeinsame Regeln

Kapitel 1: Wettbewerbsregeln

Erster Abschnitt: Vorschriften für Unternehmen

Zweiter Abschnitt: Dumping

Dritter Abschnitt: Staatliche Beihilfen

Kapitel 2: Steuerliche Vorschriften

Kapitel 3: Angleichung der Rechtsvorschriften

Titel II: Wirtschaftspolitik

Kapitel 1: Konjunkturpolitik

Kapitel 2: Zahlungsbilanz

Kapitel 3: Handelspolitik

Titel III: Sozialpolitik

Kapitel 1: Sozialvorschriften

Kapitel 2: Europäischer Sozialfonds

Titel IV: Europäische Investitionsbank

VIERTER TEIL: ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

FÜNFTER TEIL: ORGANE DER GEMEINSCHAFT

Titel I: Vorschriften über die Organe

Kapitel 1: Organe

Erster Abschnitt: Versammlung

Zweiter Abschnitt: Rat

Dritter Abschnitt: Kommission

Vierter Abschnitt: Gerichtshof

Kapitel 2: Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Kapitel 3: Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Titel II: Finanzvorschriften

SECHSTER TEIL: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erster Teil

Grundsätze (Artikel 1 bis 8)

a) Aufgaben der Gemeinschaft

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten eine harmonische Entwicklung der Wirtschaft innerhalb der gesamten Gemeinschaft, eine beständige und ausgeglichene Wirtschaftsausweitung, eine erhöhte Stabilität, eine beschleunigte Hebung des Lebensstandards und engere Beziehung zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

b) Organe der Gemeinschaft

*Die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft obliegt
einer Versammlung,
einem Ministerrat,
einer Kommission,
einem Gerichtshof.*

Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt, der beratende Funktion ausübt.

Die Regelung für die Organe (ihre Zusammensetzung, Verfahren der Abstimmung usw.) wird im fünften Teil des Vertrages näher bestimmt.

c) Schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

Um die erforderliche Anpassung der einzelnen Volkswirtschaften an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, wird der Gemeinsame Markt im Laufe einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise errichtet. Diese Übergangszeit kann bis zu einer Gesamtdauer von fünfzehn Jahren verlängert werden.

Die Übergangszeit besteht aus drei Stufen von vier Jahren. Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.

Eines der wesentlichsten Merkmale des Verfahrens für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes ist sein unumstößlicher Charakter. Ist der Mechanismus für die Verwirklichung dieses Marktes in Gang gesetzt, so muß sein Ziel in jedem Falle erreicht werden. Es handelt sich hierbei um eine bedeutungsvolle Gewähr dafür, daß die von den Mitgliedsstaaten in Anpassung an die neuen Bedingungen erbrachten Opfer nicht umsonst sein werden und nicht mit dem Risiko eines vollständigen Stillstands und einer anschließenden Rückkehr zur früheren Lage nach einer Reihe von Jahren verbunden sind. Der Übergang von einer Stufe zur nächsten erfolgt also grundsätzlich automatisch.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt jedoch von der Feststellung ab, daß die für die erste Stufe im Vertrag festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht worden sind.

Diese Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres einstimmig getroffen. Ein Mitgliedsstaat kann die Einstimmigkeit jedoch nicht verhindern, indem er sich auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen beruft. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein Jahr verlängert.

Am Ende des fünften Jahres wird eine neue Feststellung unter denselben Bedingungen getroffen; kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe um ein weiteres Jahr verlängert.

Bei Ablauf des sechsten Jahres wird die Feststellung vom Rat mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Jedoch ist jeder in die Minderheit versetzte Mitgliedsstaat oder, falls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, jeder Mitgliedsstaat berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Abstimmung zu beantragen, daß die Frage an eine Schiedsstelle verwiesen wird. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Rat zu ernennen sind. Ihre Entscheidung ist für die Mitgliedsstaaten und die Organe der Gemeinschaft verbindlich.

Die zweite und dritte Stufe können auf Grund einer vom Rat einstimmig getroffenen Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.

Die Übergangszeit darf in keinem Fall fünfzehn Jahre überschreiten.

d) Dieser Teil des Vertrages enthält ferner einige grundlegende Prinzipien, die für die Anwendung des gesamten Vertrags maßgebend sind. Darin wird insbesondere folgendes bestimmt: Die Mitgliedsstaaten koordinieren ihre jeweilige Wirtschaftspolitik in dem für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderlichen Umfang.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen dafür, daß die innere und äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedsstaaten nicht gefährdet wird.

Unbeschadet der in den einzelnen Kapiteln des Vertrages vorgesehenen besonderen Bestimmungen ist jede auf die Staatsangehörigkeit gegründete Diskriminierung verboten.

ZWEITER TEIL

Grundlagen der Gemeinschaft

TITEL I

Freier Warenverkehr (Artikel 9 bis 11)

Die Gemeinschaft gründet sich auf eine Zollunion, welche sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt, und das Verbot, zwischen den Mitgliedsstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifes gegenüber dritten Ländern umfaßt.

Gleichzeitig sieht dieser Vertrag die Aufhebung aller mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten vor.

Der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft gilt nicht nur für die aus den Mitgliedsstaaten stammenden Waren, sondern auch für diejenigen Erzeugnisse aus dritten Ländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedsstaat die zu verlangenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben wurden (sogenannte „im freien Verkehr befindliche“ Erzeugnisse).

Die Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifes und die Ausdehnung des freien Warenverkehrs auf die im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse stellen zwei besondere Eigenschaften der Zollunion dar; in der Freihandelszone hingegen behält jeder Mitgliedsstaat seinen eigenen Zolltarif gegenüber dritten Ländern bei, und die aus diesen Ländern stammenden Erzeugnisse können in der Freihandelszone nicht frei verkehren.

KAPITEL I

Zollunion (Artikel 12 bis 29)

ERSTER ABSCHNITT

Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten

a) Grundsätze

Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten müssen spätestens bei Ablauf der Übergangszeit beseitigt sein.

b) Verfahren für die Beseitigung der Einfuhrzölle

Während der Übergangszeit werden die Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten unter Zugrundelegung der am 1. Januar 1957 angewandten Zölle nach folgendem Verfahren schrittweise abgeschafft:

eine erste Senkung um 10 vH erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages einheitlich für alle Zölle;

danach werden die Zölle während der Übergangszeit in mehreren Stufen gesenkt (in Zwischenräumen von 12 oder 18 Monaten); bei jeder dieser Herabsetzungen hat jeder Staat seine Zölle insgesamt in der Weise zu senken, daß die Gesamtzollbelastung um 10 vH vermindert wird; dabei ist der Zollsatz für jede Ware um mindestens 5 vH herabzusetzen.

Der automatische Charakter dieses Verfahrens wird durch eine gewisse Elastizität abgeschwächt. Jeder Mitgliedsstaat kann nämlich, wenn er die Verpflichtung zur Herabsetzung der Gesamtzollbelastung um 10 vH und zur Senkung der einzelnen Zölle um 5 vH einhält, die Zollsätze für bestimmte Erzeugnisse unter der Voraussetzung langsamer herabsetzen, daß er die Zollsenkung für andere Erzeugnisse beschleunigt. Jede Regierung hat somit, abgesehen von der Anwendung von Schutzklauseln, die Möglichkeit, der besonderen Lage bestimmter Industrien Rechnung zu tragen.

Um jedoch zu verhindern, daß bei bestimmten Waren am Ende der Übergangszeit in größerem Umfang erhebliche Verzögerungen eintreten, ist vorgesehen, daß die Mitgliedsstaaten der Kommission über die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen berichten und daß sie bestrebt sind, für jede einzelne Ware eine Herabsetzung zu erreichen, die am Ende der ersten Stufe mindestens 25 vH und am Ende der zweiten Stufe mindestens 50 vH beträgt.

c) Methode für die Aufhebung der Ausfuhrzölle

Diese Zölle und die Abgaben gleicher Wirkung müssen spätestens am Ende der ersten Stufe aufgehoben sein.

d) Regelung für die Finanzzölle

Für die Finanzzölle, die auf einigen besonderen Lebensmitteln (z.B. Kaffee, Tee, Gewürze) erhoben werden und bedeutende Einnahmen für den Staatshaushalt darstellen, gelten grundsätzlich die für die Aufhebung der Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten anwendbare Bestimmungen. Die Mitgliedsstaaten bleiben jedoch berechtigt, diese Zölle durch inländische Abgaben zu ersetzen, die in nicht diskriminierender Weise auf die inländischen Erzeugnisse und die aus den übrigen Mitgliedsstaaten eingeführten Waren angewandt werden; auf diese Weise bleiben den Mitgliedsstaaten ihre Steuereinnahmen, und es wird andererseits jede Schutzmaßnahme gegenüber den Erzeugnissen anderer Mitgliedsstaaten ausgeschaltet.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs

a) Grundsatz

Mit Ablauf der Übergangszeit wenden die Mitgliedsstaaten einen Gemeinsamen Zolltarif an, der während dieses Zeitabschnittes schrittweise eingeführt wird.

b) Höhe des gemeinsamen Zolltarifes

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) dürfen die gemeinsamen Zollsätze in ihrer Gesamtwirkung keine höhere Belastung darstellen als die Zölle, die in den Mitgliedsstaaten dieser Union in Kraft waren

Der Vertrag sieht daher vor, daß die Zölle auf der Höhe des einfachen Mittels der Zölle festgesetzt werden, die am 1. Januar 1957 in den vier Zollgebieten angewandt wurden, welche die Gemeinschaft bilden. Für bestimmte Erzeugnisse, für welche die Zölle ausgesetzt worden waren, werden die für die Berechnung des einfachen Mittels zu berücksichtigenden Sätze jedoch in einer Liste festgesetzt. Für Italien werden im allgemeinen die Vertragszölle (Zölle, die durch Zollabkommen festgelegt wurden) für diese Berechnung berücksichtigt.

Für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen sieht der Vertrag vor, daß die gemeinsamen Sätze einen festgelegten Höchstsatz nicht übersteigen dürfen.

Es handelt sich um folgende Sätze:

3 vH für die Waren, die in der Liste B aufgeführt sind (im allgemeinen Rohstoffe);

10 vH für die Erzeugnisse der Liste C (im allgemeinen Halbwaren);

15 vH für die Waren der Liste D (im allgemeinen Erzeugnisse der anorganischen Chemie);

25 vH für die Waren der Liste E (im allgemeinen Erzeugnisse der organischen Chemie, Farbstoffe und Kunststoffe). Übersteigt der Tarif der Benelux - Länder für diese Erzeugnisse nicht 3 vH, so wird er für die Berechnung des einfachen Mittels auf 12 vH erhöht.

Abweichend von dem allgemeinen Verfahren für die Aufstellung des Tarifs, das auf der Anwendung des einfachen Mittels beruht, werden die gemeinsamen Zölle für bestimmte Erzeugnisse, die in zwei Listen im Anhang zum Vertrag aufgeführt sind, jedoch im Vertrag selbst festgesetzt (Liste F) bzw. durch Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten aufgestellt (Liste G)

Diese Verhandlungen müssen vor Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages aufgenommen und vor dem Ende der ersten Stufe abgeschlossen sein. Führen die Verhandlungen für bestimmte Waren zu keiner Übereinstimmung, so setzt der Rat die anwendbaren Zollsätze bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit fest.

c) Schrittweise Einführung des gemeinsamen Zolltarifs

Jeder Mitgliedsstaaten nimmt durch drei aufeinanderfolgende Anpassungen (jeweils 30 vH, 30 vH, 40 vH), die jeweils am Ende der drei Stufen der Übergangszeit durchgeführt werden, eine Angleichung seines eigenen Zolltarifes vor. Die Kommission kann jedoch einen Mitgliedsstaat, der sich in besonderen Schwierigkeiten befindet, ermächtigen, die Herabsetzung oder Erhöhung bestimmter Sätze für eine begrenzte Frist und lediglich für Positionen aufzuschieben, die insgesamt höchstens 5 vH des Wertes der Einfuhren des betreffenden Staates aus dritten Ländern darstellen.

d) Zollkontingente

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen sind die Organe der Gemeinschaft befugt, den beteiligten Mitgliedsstaaten auf deren Antrag unter genau festgelegten Voraussetzungen Zollkontingente zu gewähren, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen der durch diese Kontingente festgelegten Mengen Einfuhren zu Zollsätzen vorzunehmen, die herabgesetzt oder gleich Null sind. Diese Voraussetzungen können je nach Erzeugnis insbesondere darin bestehen, daß

- die Versorgung des antragstellenden Staates herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt und die Erzeugung innerhalb der Gemeinschaft für ihn nicht ausreicht;

- eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft sich nachteilig auf die verarbeitende Industrien des betreffenden Mitgliedsstaates auswirkt;
- diese Kontingente nicht so umfangreich sind, daß eine Verlagerung der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Nachteil der anderen Mitgliedsstaaten zu befürchten ist;
- diese Kontingente für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine schwerwiegende Marktstörung zur Folge haben.

e) *Änderung des Gemeinsamen Zolltarifes*

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs können geändert oder ausgesetzt werden:

- auf Grund von Zollverhandlungen mit dritten Ländern als Gegenleistung für Zugeständnisse dieser Länder;
- oder durch eine selbständige Entscheidung der Gemeinschaft aus Gründen ihrer eigenen Wirtschaftspolitik;

Diese Entscheidungen werden vom Rat einstimmig getroffen. Nach Ablauf der Übergangszeit kann der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit über Änderungen oder Aussetzungen entscheiden, die 20 vH jedes Zollsatzes nicht überschreiten dürfen und für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gelten; diese Änderungen oder Aussetzungen können einmal verlängert werden.

f) *Sonderbestimmungen bezüglich der innerdeutschen Regelung und der besonderen Zollregelungen, die zwischen bestimmten Mitgliedsstaaten und denjenigen dritten Ländern gelten, mit denen sie besondere Beziehungen unterhalten.*

Ein besonderes Protokoll, das dem Vertrag als Anhang beigefügt ist, enthält Sonderbestimmungen über die Regelung des Handelsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitteldeutschland. In diesem Protokoll wird näher bestimmt, daß der Vertrag keine Beeinträchtigung des Systems der Zollfreiheit darstellt, das bei der Einfuhr von Waren aus Mitteldeutschland in die Bundesrepublik gilt.

Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die übrigen Mitgliedsstaaten alle Vorkehrungen treffen können, um zu verhindern, daß sich für sie Schwierigkeiten aus der Beibehaltung dieser Regelung ergeben.

In einem entsprechenden Protokoll wird die Regelung für die Waren aus denjenigen unabhängigen überseeischen Ländern näher bestimmt, die mit bestimmten Mitgliedsstaaten eine Sonderregelung auf dem Zollgebiet getroffen haben.

KAPITEL 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedsstaaten (Artikel 30 bis 37)

a) *Grundsätze*

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten müssen spätestens am Ende der Übergangszeit beseitigt sein.

b) *Verfahren für die schrittweise Beseitigung*

Im Gegensatz zu dem im Rahmen der OEEC angewandten Verfahren ist die Beseitigung der Kontingente nicht auf ein Verfahren gegründet, nach dem diese Beschränkung für die einzelnen Erzeugnisse auf einmal beseitigt werden, sondern auf eine schrittweise Erhöhung der Kontingente, durch welche sie im zunehmenden Maße unwirksam und am Ende der Übergangszeit ohne Schwierigkeiten beseitigt werden sollen.

Zu diesem Zweck wandeln die Mitgliedsstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages die bilateralen Kontingente in Globalkontingente um, die allen übrigen Mitgliedsstaaten ohne Diskriminierung zugänglich sind.

Gleichzeitig erhöhen die Mitgliedsstaaten jährlich ihre Globalkontingente insgesamt gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 vH ihres Gegenwertes. Dabei wird jedes für eine Ware festgesetzte Globalkontingent jährlich um mindestens 10 vH erhöht.

Durch dieses System wird die gleiche Elastizität wie für die Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten gewährleistet. Eine gewisse Anpassung des vorgenannten Systems wird bei den Kontingenten, die gleich Null oder gering, bzw. bei den Kontingenten vorgenommen, die bei Inkrafttreten des Vertrages bereits sehr hoch sind. Desgleichen wird die Lage der Länder, welche über die Verpflichtungen hinausgegangen sind, die sie im Rahmen der OEEC übernommen haben, durch eine Bestimmung geregelt.

Am Ende des zehnten Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 vH der inländischen Erzeugung betragen.

Stellt die Kommission in einer Entscheidung fest, daß die Einfuhr von einer Ware während zweier aufeinanderfolgender Jahre geringer war als das eröffnete Kontingent, so wird dieses Kontingent aufgehoben.

c) *Verfahren für die Beseitigung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen*

Die Mitgliedsstaaten beseitigen spätestens bis zum Ende der ersten Stufe die bei Inkrafttreten dieses Vertrages zwischen ihnen bestehenden mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen, sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

d) *Ausnahmen*

Die obigen Bestimmungen stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder aus ähnlichen Gründen gerechtfertigt sind, soweit sie keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

e) *Staatsmonopole*

Die Tätigkeit bestimmter Staatsmonopole kann im internationalen Handel Beschränkungen zur Folge haben, die mengenmäßigen Beschränkungen gleichkommen. Zur Beseitigung dieser Beschränkungen sieht der Vertrag vor, daß diese Monopole schrittweise

derart umgestaltet werden, daß bei Ablauf der Übergangszeit jegliche Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedsstaaten ausgeschlossen ist.

Die Zeitfolge für die obengenannten Maßnahmen ist der Zeitfolge für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen anzupassen.

Unterliegt ein Erzeugnis nur in einem einzigen oder mehreren Mitgliedsstaaten einem nationalen Monopol kommerziellen Charakters, so kann die Kommission die übrigen Mitgliedsstaaten ermächtigen, bis zur Verwirklichung der obengenannten Anpassungen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

TITEL II

Landwirtschaft (Artikel 38 bis 47)

a) Einbeziehung der Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt

Während die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen das Haupthindernis für den Handelsverkehr mit industriellen Erzeugnissen bilden, bestehen für den Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außerdem vielfältige Beschränkungen, die in Wirklichkeit nur Aspekte der verschiedenen Organisationsformen für die Agrarmärkte darstellen. Diese Organisationen sind durch die besondere soziale Struktur der Landwirtschaft in den Mitgliedsstaaten bedingt. Da ein vollständig liberalisierter Agrarmarkt unter diesen Umständen nicht möglich ist, erhob sich die Frage, ob diese Erzeugnisse in den Gemeinsamen Markt einbezogen werden sollen oder nicht. In Anbetracht der Bedeutung, welche diese Erzeugnisse für die Wirtschaft und insbesondere für die Ausfuhr mehrerer Mitgliedsstaaten zukommt, wurde die Frage bejaht. Es mußten jedoch aus den genannten Gründen besondere Bestimmungen für den gemeinsamen Agrarmarkt getroffen werden, welche die allgemeinen Vorschriften des Vertrages, die grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, ergänzen oder ändern.

b) Gemeinsame Agrarpolitik

Das für die Landwirtschaft vorgesehene System gründet sich auf die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik, die bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist.

Die Hauptziele dieser Politik sind die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung, die Stabilisierung der Märkte, die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages beruft die Kommission eine Konferenz der Mitgliedsstaaten ein und unterbreitet dem Rat unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen dieser Konferenz geeignete Vorschläge; der Rat beschließt hierüber während der ersten beiden Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

c) Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte

1. Die Verfasser des Vertrages waren sich dessen bewußt, daß es in vielen Fällen notwendig sein wird, auf dem Agrarsektor weniger freiheitliche Vorschriften anzuwenden als bei den industriellen Erzeugnissen. Die zu treffenden Maßnahmen weichen jedoch je nach den Erzeugnissen stark voneinander ab; es wäre also undurchführbar, in den Vertrag selbst die einzelnen Vorschriften für die jeweiligen Erzeugnisse aufzunehmen. Aus diesem Grunde wird diese Aufgabe den Organen der Gemeinschaft im Laufe der Übergangszeit obliegen. Dabei werden sie über zahlreiche Möglichkeiten verfügen. Im Vertrag wird nämlich bestimmt, daß die gemeinsame Organisation je nach den Erzeugnissen in folgender Form vorgenommen werden kann:

- durch gemeinsame Regeln für den Wettbewerb,
- durch eine bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen,
- durch eine europäische Marktordnung.

Um die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, kann die gemeinsame Organisation insbesondere Regelungen betreffend die Preise, Subventionen, Verfahren für die Vorratshaltung und die Rückstellung, sowie gemeinsame Stabilisierungseinrichtungen für die Einfuhr und die Ausfuhr umfassen.

Damit der gemeinsamen Organisation ferner die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird, können ein Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft oder mehrere derartige Fonds geschaffen werden.

2. Aus dem Problem der Schaffung gemeinsamer Organisationen ergibt sich auch die Frage der Beseitigung der bestehenden einzelstaatlichen Marktordnungen. Um die Errichtung eines wahrhaft Gemeinsamen Marktes für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu ermöglichen, sieht der Vertrag die Ablösung der nationalen Marktordnungen durch eine Gemeinsame Organisation vor, bei der alle Diskriminierungen zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

Zu diesem Zweck beschließt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit. Der Ministerrat kann jedoch nur dann mit qualifizierter Mehrheit die Ersetzung der bestehenden nationalen Marktordnungen durch eine Gemeinsame Organisation beschließen, wenn

die Gemeinsame Organisation in den Mitgliedsstaaten die sich gegen diese Entscheidung ausgesprochen haben und selbst über eine nationale Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung verfügen, Garantien bietet, welche für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger gleichwertig sind, wobei dem Rhythmus der möglichen Anpassungen und der erforderlichen Spezialisierungen Rechnung zu tragen ist;

mit dieser Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft Bedingungen sichergestellt werden, die denjenigen entsprechen, die im Rahmen eines innerstaatlichen Marktes gegeben sind.

d) Wettbewerbsregeln

Der Vertrag sieht vor, daß die Organe der Gemeinschaft bei der Festlegung der gemeinsamen Agrarpolitik darüber entscheiden, inwieweit die Wettbewerbsregeln auf die Landwirtschaft Anwendung finden sollen.

e) Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung des gemeinsamen Agrarmarktes

1. Soweit sich aus der Beseitigung der Zölle und der Kontingente Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Ziele der Agrarpolitik ergeben, ist es während der Übergangszeit gestattet, Mindestpreissysteme bei der Einfuhr anzuwenden. Dies darf jedoch kein Hindernis für die Ausweitung des Handelsvolumens zwischen den Mitgliedsstaaten darstellen.

Der Ministerrat beschließt einstimmig objektive Kriterien für die Aufstellung der Mindestpreissysteme und für die Festsetzung dieser Preise, die grundsätzlich weiterhin unter die Zuständigkeit der Regierungen fallen. Hierbei üben die Organe der Gemeinschaft gemäß den im Vertrag festgelegten Einzelheiten eine Kontrolle zur Vermeidung von Mißbräuchen aus.

Bei Ablauf der Übergangszeit werden die dann noch bestehenden Mindestpreise zusammengestellt; der Ministerrat bestimmt mit einfacher gewogener Mehrheit das im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendende System.

2. Zur schrittweisen Ausweitung des Handelsvolumens innerhalb der Gemeinschaft und bis zur Ersetzung der nationalen Marktordnungen durch die gemeinsamen Organisationen sieht der Vertrag den Abschluß von langfristigen mehrseitigen Abkommen und Verträgen vor.

Die Verpflichtung, derartige Abkommen oder Verträge abzuschließen, ist davon abhängig, ob in dem einführenden Mitgliedsstaat Bestimmungen bestehen, die den innerstaatlichen Erzeugern den Absatz ihrer Produktion gewährleisten, und ob ein Einfuhrbedarf vorliegt. Diese Abkommen oder Verträge müssen darauf gerichtet sein,

das Volumen des Warenaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten zu steigern, wobei die herkömmlichen Handelsströme zu berücksichtigen sind;

jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern der einzelnen Mitgliedsstaaten schrittweise zu beseitigen;

den Erzeugern des ausführenden Landes eine schrittweise Annäherung an die auf dem Binnenmarkt des einkaufenden Landes gezahlten Preise zu ermöglichen.

Die Regierungen der Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, alle ihnen nach ihrer Gesetzgebung zustehenden Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Abschluß und die Erfüllung dieser Abkommen oder Verträge sicherzustellen. Es sind jedoch besondere Bestimmungen vorgesehen, um der Lage der landwirtschaftlichen Erzeugungen Rechnung zu tragen, die von der Einfuhr von Rohstoffen aus dritten Ländern abhängen.

TITEL III**Freier Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr****KAPITEL 1****Die Arbeitnehmer (Artikel 48 bis 51)**

a) Grundsatz

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird innerhalb der Gemeinschaft bis zum Ablauf der Übergangszeit hergestellt.

b) Definition

Sie umfaßt in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Beseitigung sämtlicher auf der Staatsangehörigkeit beruhender Diskriminierungen zwischen den Arbeitnehmern der Mitgliedsstaaten in bezug auf die Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Sie schließt vorbehaltlich der Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit das Recht ein, sich um tatsächlich angebotene Arbeitsplätze zu bewerben;

sich zu diesem Zweck im Gebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen;

sich in einem Mitgliedsstaat aufzuhalten, um dort gemäß den Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen beschäftigt zu werden, die für die eigenen Staatsangehörigen gelten;

nach Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedsstaates unter den Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsvorschriften festlegt.

c) Verfahren

Der Rat trifft mit einfacher Mehrheit die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der oben angeführten Ziele erforderlich sind, insbesondere durch Festlegung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in den einzelnen Gebieten und Industrien ausschließt.

Ferner trifft der Rat einstimmig die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeiter.

KAPITEL 2

Niederlassungsrecht (Artikel 52 bis 58)

a) Grundsatz

Mit einigen Ausnahmen und unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln werden die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedsstaates, die im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates ansässig sind.

b) Definition

Das Niederlassungsrecht umfaßt die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Tätigkeiten, sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen und Gesellschaften.

c) Verfahren

Vor dem Ende der ersten Stufe legt der Rat einstimmig ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des Niederlassungsrechtes fest. Dieses Programm legt in bezug auf jede Art von Tätigkeit die allgemeinen Voraussetzungen und insbesondere die Stufen für die Verwirklichung des Niederlassungsrechts fest.

Zur Durchführung des allgemeinen Programms oder - falls ein solches nicht besteht - zur Verwirklichung einer Stufe des Niederlassungsrechts für eine bestimmte Tätigkeit beschließt der Rat vor Ablauf der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

Um die Einführung des Niederlassungsrechts und dessen Ausübung zu erleichtern, erläßt der Rat nach der im Vertrag getroffenen näheren Regelung Bestimmungen für

die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen;

die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Aufnahme selbständiger Tätigkeiten und deren Ausübung.

KAPITEL 3

Dienstleistungen (Artikel 59 bis 66)

a) Grundsatz

Die Dienstleistungen erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete, insbesondere die Versicherungen, das Bank- und Finanzwesen, den Groß- und Einzelhandel, die persönlichen Dienstleistungen und die freien Berufe.

Mit einigen Ausnahmen und unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln werde die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft gegenüber Angehörigen der Mitgliedsstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben.

Der Rat kann beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung finden, die Staatsangehörige eines dritten Landes, aber innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

b) Verfahren

Vor dem Ende der ersten Stufe legt der Rat einstimmig ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs fest. Dieses Programm bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen und die Stufen der Liberalisierung für jede Art von Dienstleistungen.

Zur Durchführung des allgemeinen Programms, oder - falls ein solches nicht besteht - zur Verwirklichung einer Liberalisierungsstufe für eine bestimmte Dienstleistung beschließt der Rat vor dem Ende der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

KAPITEL 4

Kapital (Artikel 67 bis 73)

a) Grundsatz

Die Ziele des Gemeinsamen Marktes können nicht in vollem Umfang verwirklicht werden, wenn es nicht möglich wäre, das Kapital der Gemeinschaft in der wirtschaftlichsten Weise anzulegen.

Zu diesem Zweck sieht der Vertrag vor, daß die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben werden, soweit dies für das ordnungsgemäße Arbeiten des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit.

b) Verfahren für die Durchführung

Der Ministerrat trifft während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Entscheidungen für die Beseitigung der Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs.

c) *Ausnahmen*

Eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs ist hinsichtlich der Anleihen vorgesehen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung eines Mitgliedsstaates oder seiner öffentlichen Organe oder Gebietskörperschaften bestimmt sind. Diese Anleihen dürfen nämlich in anderen Mitgliedsstaaten nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn die beteiligten Staaten sich darüber geeinigt haben.

Ferner sieht der Vertrag eine Schutzklausel für den Fall vor, daß der Kapitalverkehr Störungen des Kapitalmarktes eines Mitgliedsstaates zur Folge hat. Diese Schutzklausel wird grundsätzlich von der Kommission gewährt.

Der betreffende Mitgliedsstaat kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von sich aus die geeigneten Schutzmaßnahmen treffen; ihre Durchführung wird jedoch stets von der Kommission überwacht.

d) *Kapitalverkehr gegenüber dritten Ländern*

Aus der Einführung des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich zwangsläufig bestimmte Probleme, die mit der Unterschiedlichkeit der von den Mitgliedsstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Systemen zusammenhängen.

Um diesen Problemen zu begegnen, wird im Vertrag folgendes vorgesehen:

Der Ministerrat beschließt einstimmig die Maßnahmen für die Kontrolle des Kapitalverkehrs und die Devisenpolitik zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Ländern; er wird hierbei bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen.

Veranlaßt der unterschiedliche Liberalisierungsstand zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Ländern in einem Mitgliedsstaat ansässige Personen zur Umgehung der geltenden Vorschriften, so kann dieser Staat, nachdem er sich mit den anderen Mitgliedsstaaten und der Kommission ins Benehmen gesetzt hat, geeignete Maßnahmen treffen. Der Rat kann gegebenenfalls diese Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL IV **Verkehr (Artikel 74 bis 84)**

Der Titel des Vertrages über den Verkehr umfaßt Bestimmungen über die Ausarbeitung einer gemeinsamen Verkehrspolitik und ferner bestimmte besondere Regeln, durch die eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes vermieden werden soll.

Diese Bestimmungen gelten für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffahrtsverkehr. Der Ministerrat kann einstimmig darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchem Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt erlassen werden können.

Bei der Kommission wird ein Ausschuß mit beratender Funktion gebildet, der aus Sachverständigen besteht, die von den Regierungen ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuß unbeschadet der Befugnisse der Fachabteilung für Verkehr des Wirtschafts- und Sozialausschusses je nach Bedarf in Verkehrsfragen an.

a) *Gemeinsame Verkehrspolitik*

Hinsichtlich der Ausarbeitung einer gemeinsamen Verkehrspolitik legt der Ministerrat bis Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit folgendes fest;

- a) gemeinsame Regeln, die für die internationale Beförderung aus oder nach dem Gebiet eines Mitgliedsstaates oder im Durchgangsverkehr durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten gelten;
- b) die Bedingungen, für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zu Beförderungen innerhalb eines Mitgliedsstaates, in dem sie nicht ansässig sind
- c) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften;

Jedoch werden die Bestimmungen, die sich auf die Grundsätze der Verkehrspolitik der Mitgliedsstaaten beziehen und deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten, sowie die Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat einstimmig getroffen; dabei wird das Erfordernis einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebenden wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

b) *Besondere Regeln über die Wettbewerbsbedingungen*

Die Diskriminierung, die darin bestehen, daß ein Verkehrsunternehmen auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet, sind bis zum Ende der zweiten Stufe zu beseitigen.

Zu diesem Zweck erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Vorschriften, in deren Rahmen die Kommission nach Anhörung eines jeden beteiligten Mitgliedsstaates die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Ferner sind mit Beginn der zweiten Stufe für Beförderungen innerhalb der Gemeinschaft alle von einem Mitgliedsstaat auferlegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz der Interessen eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt.

Die Kommission prüft die obengenannten Beförderungsentgelte und -bedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der weniger entwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkung dieser Entgelte und Bedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten. Die Kommission trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem beteiligten Mitgliedsstaat.

Die Beihilfen, die zur Koordinierung des Verkehrs erforderlich sind oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Leistungen dienen, werden als mit dem Vertrag als vereinbar erklärt.

Schließlich wird im Vertrag festgestellt, daß alle obengenannten Vorschriften den Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland insoweit nicht entgegenstehen, als diese erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die bestimmten von der Teilung Deutschlands betroffenen Gebieten der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

DRITTER TEIL

Die Politik der Gemeinschaft

TITEL I

Gemeinsame Regeln

KAPITEL I

Wettbewerbsregeln (Artikel 85 bis 94)

ERSTER ABSCHNITT

Vorschriften für die Unternehmen

a) Kartelle

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, verboten und daher nichtig sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und aufeinander abgestimmte Praktiken, welche den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Hinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft bezwecken oder bewirken.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für die Festsetzung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen, und die Praktiken, die eine Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung oder des Absatzes, die Aufteilung der Märkte usw. bezwecken oder bewirken.

Die vorstehende Regel kann jedoch in bestimmten Fällen für nicht anwendbar erklärt werden, wenn unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beigetragen wird, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele unentbehrlich sind;*
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.*

b) Monopole

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen könnte, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

c) Verfahren

Binnen drei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages erläßt der Rat einstimmig alle zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien zur Durchführung der oben genannten Vorschriften. Sind innerhalb der festgesetzten Frist diese Bestimmungen nicht erlassen worden, so trifft sie der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung.

Die genannten Vorschriften und Richtlinien sollen insbesondere die Beachtung der erlassenen Verbote durch die Einführung von Geldbußen oder Zwangsgeldern sicherstellen, die Einzelheiten der Anwendung durch Gewährleistung einer möglichst wirksamen Überwachung und durch Vereinfachung der Verwaltungskontrollen regeln, die Befugnisse der Kommission und des Gerichtshofes hinsichtlich der obengenannten Fragen abgrenzen,

die Beziehungen zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieses Kapitels festlegen, gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Kartelle und Monopole in den einzelnen Wirtschaftszweigen bestimmen.

Bis zum Inkrafttreten der vom Rat erlassenen Vorschriften oder Richtlinien entscheiden die Behörden der Mitgliedsstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des Vertrages über die Zulässigkeit von Kartellen und Monopolen. Die Kommission verfügt indessen vom Inkrafttreten des Vertrages an über gewisse Mittel auf diesem Gebiet; sie ist insbesondere befugt, Zuwiderhandlungen festzustellen und einen Mitgliedsstaat, der durch Kartelle oder Monopole in einem anderen Mitgliedsstaat geschädigt wird, zu ermächtigen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

d) Öffentliche Unternehmen

Die Mitgliedsstaaten dürfen in bezug auf die öffentlichen Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere und ausschließliche Rechte gewähren, keine Maßnahme im Widerspruch zu diesem Vertrag und insbesondere zu den Vorschriften über die Kartelle und Monopole treffen oder beibehalten. Unternehmen, die mit Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, unterliegen gemäß der näheren Regelung grundsätzlich ebenfalls den Vorschriften des Vertrages.

Die Kommission hat auf die Anwendung dieser Vorschriften zu achten. Sie kann entsprechende Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedsstaaten richten.

ZWEITER ABSCHNITT

Dumping Praktiken

Stellt die Kommission während der Übergangszeit auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder eines anderen Beteiligten Dumping-Praktiken innerhalb des Gemeinsamen Marktes fest, so richtet sie an den betreffenden Mitgliedsstaat geeignete Empfehlungen, um dieser Lage abzuhelfen

Werden die Dumping-Praktiken ungeachtet dieser Empfehlungen fortgesetzt, so kann die Kommission den geschädigten Mitgliedsstaat ermächtigen, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

DRITTER ABSCHNITT

Staatliche Beihilfen

a) Grundsatz

Ist im Vertrag nichts anderes bestimmt, so sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Erzeugungen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Nach dem Vertrag sind jedoch bestimmte Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, insbesondere Beihilfen sozialer Art, Beihilfen, die bei Naturkatastrophen gewährt werden, sowie solche, die zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bestimmt sind, die gewissen Gebieten durch die Teilung Deutschlands entstehen.

Ferner können andere Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden, zum Beispiel Beihilfen

zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, deren Wirtschaft unzureichend entwickelt ist;

zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesses;

zur Erleichterung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Darüber hinaus kann der Rat, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, alle sonstigen Arten von Beihilfen bestimmen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

b) Verfahren

Die Kommission prüft die bei Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Beihilfen zusammen mit den Mitgliedsstaaten und beschließt deren Aufhebung oder Umgestaltung, wenn sie feststellt, daß diese mit den vorgenannten Grundsätzen unvereinbar sind oder mißbräuchlich angewandt werden.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder andere beteiligte Staat unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Kommission vor jeder geplanten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen vorher zu unterrichten. Ist die Kommission der Auffassung, daß ein Vorhaben mit den obengenannten Grundsätzen unvereinbar ist, so findet das in den beiden vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren Anwendung.

KAPITEL 2

Fiskalische Bestimmungen(Artikel 95 bis 99)

Die Autonomie der Mitgliedsstaaten auf fiskalischem Gebiet wird vom Vertrag grundsätzlich nicht berührt. Für das ordnungsgemäße Arbeiten des Gemeinsamen Marktes erscheinen jedoch einige Beschränkungen in diesem Bereich erforderlich.

Der Vertrag enthält daher Bestimmungen, durch welche in den Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten alle Diskriminierungen, Schutzmaßnahmen oder Beihilfen bei der Anwendung der innerstaatlichen Steuervorschriften ausgeschaltet werden sollen.

KAPITEL 3

Angleichung der Rechtsvorschriften (Art 100 bis 102)

Im Vertrag ist vorgesehen, daß der Rat einstimmig Richtlinien für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten erlassen kann, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Arbeiten des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Ferner sind im Vertrag Verfahren zur Beseitigung der bei Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Verzerrungen des Wettbewerbes, sowie zur Verhütung neuer Verzerrungen vorgesehen.

TITEL II

Wirtschaftspolitik

KAPITEL 1

Konjunkturpolitik (Artikel 103)

Die Mitgliedsstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Frage gemeinsamen Interesses. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die Maßnahmen ins Benehmen, die je nach den Umständen zu ergreifen sind.

Gegebenenfalls kann der Rat einstimmig die der Lage entsprechenden Maßnahmen beschließen.

KAPITEL 2

Zahlungsbilanz (Artikel 104 bis 109)

1. Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik

Der Vertrag enthält für den Handelsverkehr einen engen Zusammenschluß der Mitgliedsstaaten. Trotzdem bleiben die Staaten auf dem Währungsgebiet völlig autonom: Jeder Staat behält seine Währung und ist weiter für das Gleichgewicht seiner Zahlungsbilanz verantwortlich. Doch ist es zu bemerken, daß die Erfordernisse der Währungspolitik in engem Zusammenhang mit der Haltung eines Staates im Hinblick auf seinen Außenhandel stehen. Die Koordinierung der Währungspolitik ist daher in gewissem Umfang für ein wirksames Arbeiten des Gemeinsamen Marktes unerlässlich.

Der Vertrag enthält hierbei als wichtigen Grundsatz, daß jeder Mitgliedsstaat die Wirtschaftspolitik betreibt, die erforderlich ist, um unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisgefüges das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten. Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, haben die Mitgliedsstaaten nach dem Vertrag ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren und eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen und ihren Zentralbanken einzurichten. Ferner wird ein beratender Währungsausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedsstaaten zu beobachten und den Organen der Gemeinschaft regelmäßig Bericht darüber zu erstatten.

Im Vertrag ist ferner vorgesehen, daß jeder Mitgliedsstaat seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse im Einklang mit den gemeinsamen Interessen führt.

2. Zahlungen

Nach dem Vertrag haben die Mitgliedsstaaten alle Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, und den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten liberalisiert ist. Bestünde nämlich keine solche Verpflichtung zur Genehmigung der laufenden Zahlungen, so könnte die im Vertrag vorgeschriebenen Liberalisierungen praktisch auf Grund der Beschränkungen im Devisenverkehr wirkungslos werden.

Neben der vorstehend genannten Verpflichtung ist vorgesehen, daß sich die Mitgliedsstaaten über diejenigen Maßnahmen miteinander ins Benehmen setzen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Durchführung der Zahlungen zu gewährleisten. Zur Zeit sind die Einrichtungen der Europäischen Zahlungsunion ausreichend. In Ermangelung dessen müßte ein multilateraler Mechanismus an diese Stelle treten, es sei denn, daß es zur Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der Währungen kommt.

Für die unsichtbaren Transaktionen, die nicht unter die Bestimmungen über den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr fallen, sieht der Vertrag nach dem für die Liberalisierung der Dienstleistungen vorgesehenen Verfahren die schrittweise Beseitigung der bestehenden Beschränkungen vor.

3. Zahlungsbilanzkrisen und gegenseitiger Beistand

Die Verfasser des Vertrages haben auch den Fall vorgesehen, daß ein Staat wegen der Errichtung des Gemeinsamen Marktes oder aber aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz zu kämpfen hat oder ernstlich davon bedroht ist.

Von einem anhaltenden Defizit bedroht, hätte dieser Staat nur die Möglichkeit, sich erneut durch Einfuhrbeschränkungen zu schützen oder die Hilfe seiner Vertragsparteien in Anspruch zu nehmen, während er die erforderlichen innerstaatlichen Abhilfemaßnahmen trifft. Der Vertrag gibt dieser letztgenannten Lösung den Vorzug; er sieht nämlich vor, daß die Organe der Gemeinschaft nach einem bestimmten Feststellungsverfahren dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat den „gegenseitigen Beistand“ gewähren können, der bis zur Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens der anderen Mitgliedsstaaten gehen kann. Würde der gegenseitige Beistand von diesen Staaten abgelehnt, so müßten die Organe der Gemeinschaft dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat die Anwendung einer Schutzklausel gewähren, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegen.

In Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Schutzklauseln wird im Vertrag vorgesehen, daß der betreffende Mitgliedsstaat im Falle einer plötzlichen Zahlungsbilanzkrise von sich aus vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen kann. In einem solchen Fall kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß der beteiligte Staat die getroffenen Schutzmaßnahmen ändern, aussetzen oder aufheben muß.

4. Besondere Vorschriften betreffend Frankreich

Ein Protokoll, das dem Vertrag als Anhang beigefügt ist, sieht vor, daß das zur Zeit in der Frankenzone angewandte System der Exportbeihilfen und besondere Abgaben für die Einfuhr (Abgaben 15 vH) nach Inkrafttreten des Vertrages beibehalten werden kann.

Die Kommission und der Rat nehmen jedoch jährlich eine Prüfung dieses Systems vor.

Ist der Rat der Auffassung, das die fehlende Einheitlichkeit bestimmte Industriezweige der übrigen Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, so kann er auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschlusses die französische Regierung ersuchen, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen für jede der drei Gruppen Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren zu treffen.

Sollte die französische Regierung diese Maßnahmen nicht treffen, so kann der Rat die anderen Mitgliedsstaaten mit qualifizierter Mehrheit ermächtigen, die Schutzmaßnahmen zu ergreifen, für welche er die Bedingungen und Einzelheiten festlegt.

War die laufende Zahlungsbilanz der Frankenzone länger als ein Jahr ausgeglichen und haben ihre Währungsreserven, insbesondere hinsichtlich des Außenhandelsvolumens, einen als zufriedenstellend anzusehenden Stand erreicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die französische Regierung das System der Abgaben und Beihilfen abzuschaffen hat. Wird zwischen der Kommission und der französischen Regierung kein Einvernehmen in dieser Frage erzielt, so ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

KAPITEL 3

Handelspolitik (Artikel 110 bis 116)

a) Bestimmungen für die Übergangszeit

Während der Übergangszeit haben die Mitgliedsstaaten ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart zu koordinieren, daß am Ende dieser Periode die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels gegeben sind. Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen anzuwendende Verfahren und für die Vereinheitlichung der Handelspolitik. Der Rat beschließt über diese Vorschläge während der ersten beiden Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit. Im Vertrag wird ausgeführt, daß die Mitgliedsstaaten sich das Ziel setzen, untereinander ihre Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern oder Gruppen dritter Länder auf einem möglichst hohen Niveau zu vereinheitlichen. Hierzu gibt die Kommission den Mitgliedsstaaten geeignete Empfehlungen.

b) Bestimmungen für die Endzeit

Nach Ablauf der Übergangszeit gründet sich die gemeinsame Handelspolitik auf einheitliche Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs, des Abschlusses von Zoll- und Handelsabkommen, der Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen für den Handelsverkehr, der Ausfuhrpolitik und der Schutzmaßnahmen für den Handel (z.B. im Falle von Dumping und Subventionen).

Zur Durchführung dieser gemeinsamen Politik unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge; dieser beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Gemeinschaftliches Verfahren für Verhandlungen mit dritten Ländern

Die Vertragsbestimmungen, durch die ein gemeinschaftliches Verfahren für Verhandlungen mit dritten Ländern eingeführt wird, stellen eines der wichtigsten Merkmale der gemeinsamen Handelspolitik dar. Nach diesem Verfahren ist es zunächst Aufgabe der Kommission, nach Zustimmung des Rates Verhandlungen mit dritten Ländern einzuleiten; sodann führt die Kommission die Verhandlungen, wobei sie sich an die Richtlinien zu halten hat, die ihr der Rat geben kann. Für die Verhandlungsführung berät sich die Kommission laufend mit einem besonderen Ausschuß, der vom Rat zu ihrer Unterstützung bei dieser Aufgabe bestellt wird. Schließlich hat der Rat die in den Verhandlungen erzielten Ergebnisse zu bestätigen. Es gehört nämlich zu seinen Aufgaben, die Abkommen im Namen der Gemeinschaft während der ersten beiden Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit zu schließen.

Dieses Verfahren gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags an für die Zollverhandlungen und wird bei Ablauf der Übergangszeit auf alle Verhandlungen auf dem Gebiet des Handels ausgedehnt.

Ferner ist festzustellen, daß die Mitgliedsstaaten nach Ablauf der Übergangszeit in den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter nur noch gemeinsam vorgehen werden. Während der Übergangszeit setzen sich die Mitgliedsstaaten miteinander ins Benehmen, um ihr Vorgehen aufeinander abzustimmen und soweit als möglich eine einheitliche Haltung einzunehmen.

d) Ausrichtung der gemeinsamen Politik

Im Vertrag wird ausgeführt, daß die Mitgliedsstaaten durch die Schaffung einer Zollunion im allgemeinen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zur Herabsetzung der Zollschränken beitragen wollen und daß bei der gemeinsamen Handelspolitik die günstigen Auswirkungen berücksichtigt werden, welche die Aufhebung der Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben kann.

TITEL III **Sozialpolitik**

KAPITEL 1

Soziale Bestimmungen (Artikel 117 bis 122)

a) Allgemein Vorschriften

Die Mitgliedsstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu verbessern und auf dem Wege des Fortschritts einander anzugleichen.

Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnung begünstigenden Arbeiten des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren, sowie aus der Angleichung der Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen der Mitgliedsstaaten ergeben wird.

Die Kommission hat die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung, des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen, der Berufsausbildung und -fortbildung, der sozialen Sicherheit, der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, des Gesundheitsschutzes im Beruf, des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedsstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahme und Konsultationen tätig, gleichviel, ob es sich um innerstaatliche oder internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt. Die Kommission gibt ihre Stellungnahmen nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ab.

Ferner hat der Jahresbericht der Kommission an die Versammlung jeweils ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten. Die Versammlung kann die Kommission ersuchen, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

b) Besondere Vorschriften auf dem Gebiet der Lohn- und Soziallasten

Alle Regierungen verpflichten sich im Vertrag, während der ersten Stufe der Übergangszeit den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen anzuwenden und die bestehende Gleichwertigkeit der Vorschriften über den bezahlten Urlaub beizubehalten

In dem besonderen Protokoll für Frankreich wird ferner ausgeführt, daß nach Ansicht der Mitgliedsstaaten die Errichtung des Gemeinsamen Marktes am Ende der ersten Stufe Verhältnisse herbeiführen wird, unter denen die Basis, bei deren Überschreitung Überstunden vergütet werden, und die durchschnittliche Höhe dieser Überstundenzuschläge den betreffenden Werten in Frankreich entsprechen werden, und zwar nach dem Durchschnitt des Jahres 1956. Sind am Ende des vorgenannten Zeitraumes diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so müssen die Organe der Gemeinschaft den französischen Industrien, die durch die Ungleichheit in Mitleidenschaft gezogen sind, eine entsprechende Schutzklausel gewähren.

KAPITEL 2

Der europäische Sozialfonds (Artikel 123 bis 128)

Auf Grundlage des Vertrages wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet, durch den die Arbeitsmöglichkeiten, sowie die örtliche und berufliche Beweglichkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

1. Aufgaben

Auf Antrag eines Mitgliedsstaates übernimmt der Fonds 50 vH der nach Inkrafttreten des Vertrages von diesem Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgewandten Kosten, um den Arbeitnehmern folgendes zu sichern:

- a) eine produktive Wiederbeschäftigung durch Berufsumschulungen unter der Voraussetzung, daß die arbeitslosen Arbeitnehmer nur in einem neuen Beruf beschäftigt werden konnten und daß sie seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung in dem Beruf gefunden haben, für den sie umgeschult wurden;*

- b) eine produktive Wiederbeschäftigung durch Umsiedlungsbeihilfen, unter der Voraussetzung, daß die arbeitslosen Arbeitskräfte gezwungen waren, innerhalb des Gemeinsamen Marktes ihren Wohnsitz zu wechseln, und daß sie an ihrem neuen Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung gefunden haben;
- c) Beihilfen in den Fällen, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern infolge der Umstellung von Unternehmen auf andere Produktionsziele eingeschränkt oder vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt wird, um ihnen die Beibehaltung des gleichen Lohnstandes bis zur vollständigen Wiederbeschäftigung zu ermöglichen. Diese Einschaltung des Fonds ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Arbeitnehmer in diesem Unternehmen seit mindestens sechs Monaten erneut im vollen Umfang beschäftigt sind und daß die beteiligte Regierung einen von der Europäischen Kommission vorher gebilligten Umstellungsplan vorgelegt hat.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Europäischen Kommission, die hierbei von einem Ausschuß aus Vertretern der Regierungen und Gewerkschaften unterstützt wird. Der Haushaltsplan des Fonds wird jährlich im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Europäischen Kommission vom Ministerrat festgelegt.

3. Durchführungsvorschriften

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die zur Durchführung der vorerwähnten Maßnahmen erforderlichen Vorschriften. Insbesondere bestimmt er im einzelnen die Voraussetzungen für die Hilfeleistung des Fonds.

4. Gemeinsame Politik in bezug auf die Berufsausbildung

Schließlich stellt der Rat allgemeine Grundsätze auf, um in bezug auf die Berufsausbildung eine gemeinsame Politik durchzuführen, die zu einer harmonischen wirtschaftlichen Entwicklung sowohl der einzelnen Mitgliedsstaaten als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann.

TITEL IV

Die Europäische Investitionsbank (Artikel 129 und 130)

Der Vertrag sieht die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank vor, die Rechtspersönlichkeit besitzt und von der Gemeinschaft rechtlich unabhängig ist. Ihre Mitglieder sind die Staaten, die Parteien des Vertrages sind. Die Satzung der Bank ist dem Vertrag als Protokoll beigefügt.

Die Europäische Investitionsbank hat die Aufgabe, zur ausgeglichenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes, sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszweckes durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung folgender Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;

Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, wenn dies die Finanzierungsmöglichkeit eines einzigen Staates übersteigt;

Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedsstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer besonderen Art nicht im vollem Umfang von einem einzelnen Mitgliedsstaat finanziert werden können.

Das Kapital beläuft sich auf eine Milliarde EZU - Rechnungseinheiten, das von den Mitgliedsstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Belgien	86,5 Millionen	Italien	240 Millionen
Deutschland	300 "	Luxemburg.....	2 "
Frankreich	300 "	Niederlande.....	71,5 "

Die Mitgliedsstaaten zahlen 25 vH des Grundkapitals in 5 gleichen Raten ein, die auf einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags verteilt werden. Die Mitgliedsstaaten können unter den in der Satzung der Bank festgelegten Bedingungen aufgefordert werden, der Bank verzinsliche Sonderdarlehen zu gewähren, soweit die Bank diese zur Finanzierung bestimmter Vorhaben benötigt und in Anbetracht der Art und des Gegenstandes der zu finanzierenden Vorhaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen. Diese Sonderdarlehen dürfen erst mit Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages angefordert werden. Sie dürfen insgesamt 400 Mio. EZU - Rechnungseinheiten und jährlich 100 EZU - Rechnungseinheiten nicht überschreiten. Sie sind mit jährlich 4 vH zu verzinsen, es sei denn, daß der Rat der Gouverneure einen anderen Zinssatz bestimmt.

Die Leitung und Verwaltung der Bank obliegt:

- dem Rat der Gouverneure, der aus den von den Mitgliedsstaaten benannten Ministern besteht;

- einem Verwaltungsrat aus zwölf Administratoren und zwölf Stellvertretern, die vom Rat der Gouverneure für fünf Jahre wie folgt bestellt werden:

3 Administratoren werden von der Bundesrepublik Deutschland benannt;

- 3 Administratoren werden von der Französischen Republik benannt;
- 3 Administratoren werden von der Italienischen Republik benannt;
- 2 Administratoren werden gemeinsam von den Benelux Ländern benannt
- 1 Administrator wird von der Kommission benannt.

VIERTER TEIL

Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (Artikel 131 bis 136)

Die Verfasser des Vertrages hatten die Probleme zu lösen, die sich aus den besonderen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ergeben, welche bestimmte Mitgliedsstaaten mit außereuropäischen Gebieten unterhalten. Die Lösung dieser Probleme erschien ihnen um so wichtiger, als die meisten dieser Gebiete als weniger entwickelte Länder anzusehen sind, die einer umfangreichen Hilfe von außen bedürfen, da sie nur hierdurch rasch genug zu einer befriedigenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gelangen können.

Bei der Wahl der Lösungen, welche die Mitgliedsstaaten im gemeinsamen Einvernehmen gefunden haben, ließen sie sich daher in erster Linie von der Sorge leiten, diese Entwicklung im gemeinsamen Interesse der Staaten der Gemeinschaft und der überseeischen Länder und Gebiete zu ermöglichen.

Ihres Erachtens liegt das wirksamste Mittel zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses in einer Assoziierungslösung, die in einer gemeinsamen Investitionspolitik als zusätzlichem Beitrag zu den Anstrengungen, welche die Staaten mit überseeischen Verpflichtungen bereits unternommen haben und weiterhin unternommen werden, und ferner in der Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten besteht.

Der Vertrag enthält hierfür die allgemeinen Grundsätze. Die Einzelheiten für die Durchführung in näherer Zukunft wurden in einer ersten Konvention für fünf Jahre im Anhang zum Vertrag festgelegt. Vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Konvention legt der Rat auf Grund der erzielten Ergebnisse die Bestimmungen für einen neuen Zeitraum einstimmig fest.

Es werden jedoch zunächst nur diejenigen überseeischen Gebiete mit der Gemeinschaft assoziiert, für welche die Staaten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene Verpflichtungen eingehen können; gewisse unabhängige Staaten wie Marokko, Tunesien und Libyen, und gewissen autonomen Gebieten, wie Surinam und den Niederländischen Antillen, wollen die Staaten der Gemeinschaft, wie aus einer Absichtserklärung hervorgeht, unter noch festzulegenden Bestimmungen die Möglichkeit einer Beteiligung an dem gemeinsamen Werk anbieten.

Investitionspolitik

In der Durchführungskonvention wird die Schaffung eines Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete vorgesehen, an den die Mitgliedsstaaten während eines Zeitraums von fünf Jahren die vereinbarten jährlichen Beiträge leisten. Der Fonds wird von der Kommission verwaltet.

Mit Hilfe der Mittel des Fonds wird sich die Gemeinschaft an der Finanzierung sozialer Vorhaben beteiligen, insbesondere von Krankenhäusern, technischen Lehr- und Forschungsanstalten, sowie der Einrichtungen für Beratung und Förderung der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung und ferner an der Finanzierung wirtschaftlicher Investitionsvorhaben allgemeinen Interesses, die unmittelbar mit der Durchführung eines Programms verbunden sind, das konkrete produktive Entwicklungsvorhaben umfaßt. Die Beurteilung der Vorhaben und die Zuweisung der Mittel erfolgt im Rahmen eines Verfahrens auf gemeinschaftlicher Ebene.

Die zugewiesenen Beträge werden den für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Behörden zur Verfügung gestellt.

Entwicklung des Handelsverkehrs

1. Die Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten setzt die schrittweise Beseitigung der Zölle voraus, die bei der Einfuhr in die überseeischen Gebiete und die Staaten der Gemeinschaft erhoben werden, und bedingt die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen. Die Durchführungskonvention bringt hierfür die nähere Regelung, nach der in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages die Zölle schrittweise beseitigt und die mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden.

2. Die besonderen Erfordernisse der Wirtschaft der überseeischen Länder und Gebiete veranlaßt jedoch die Staaten der Gemeinschaft zu der Feststellung, daß es unerlässlich ist, diesen Gebieten die Möglichkeit zur Einfuhr eines Zolltarifs zu geben, der es ihnen gestattet, die Entwicklung einer Industrie zu schützen oder die zur Finanzierung ihres Haushalts erforderlichen Steuereinnahmen sicherzustellen.

3. Erweist sich die Beibehaltung oder Änderung solcher Zolltarife als notwendig, so werden die angewandten Zölle schrittweise so abgesenkt, daß sie das Niveau derjenigen Zölle erreichen, die bei der Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedsstaat erhoben werden, mit dem das betreffende überseeische Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält; hierdurch soll für die Staaten der Gemeinschaft bis Ende der Übergangszeit eine nicht - diskriminierende Regelung geschaffen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Länder und Gebiete, die auf Grund der von ihnen übernommenen besonderen internationalen Verpflichtungen

tungen bereits bei Inkrafttreten des Vertrags einen nicht - diskriminierenden Zolltarif anwenden, wie z.B. die zum Vertragsgebiet des Kongo gehörenden Gebiete.

4. Hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen gelten in den Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den überseeischen Ländern und Gebieten die für ihre Beseitigung anwendbaren allgemeinen Vorschriften des Vertrags.

5. Mit den Maßnahmen zur Erweiterung des Handelsvolumens werden Beschlüsse verbunden sein, welche die Niederlassung von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten in den überseeischen Ländern und Gebieten, sowie die Beteiligung von Unternehmen eines Mitgliedsstaates an den Ausschreibungen zur Ausführung von Arbeiten erleichtern sollen, die vom Entwicklungsfonds finanziert werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Länder und Gebiete in den Mitgliedsstaaten und der Arbeitnehmer der Mitgliedsstaaten in den Ländern und Gebieten durch später zu schließende Konventionen geregelt, die der Einstimmigkeit der Mitgliedsstaaten bedürfen.

Wie oben ausgeführt, legt der Ministerrat am Ende des Zeitraums von fünf Jahren durch einstimmigen Beschluß die Einzelheiten für die Weiterführung des sich aus der ersten Konvention ergebenden Systems fest. Bis dahin werden die Einfuhrkontingente, sowie die näheren Bedingungen für die Niederlassung von Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedsstaaten auf dem Stand beibehalten, den sie im fünften Jahr der Anwendung der ersten Konvention erreicht haben. Die Zolltarife werden in jedem Fall weiterhin gemäß den oben angegebenen Bedingungen herabgesetzt. Ferner wird der gemeinsame Zolltarif weiterhin für alle Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse der überseeischen Länder und Gebiete eingeführt. Es wurde vorgesehen, daß die Staaten der Gemeinschaft für bestimmte Waren, deren Einfuhr von besonderer Bedeutung ist, gegebenenfalls ein Zollkontingent erhalten können, das es ihnen gestattet, teilweise und degressiv vom gemeinsamen Außentarif abzuweichen.

FÜNFTER TEIL

Organe der Gemeinschaft

TITEL I

Bestimmungen über die Organe

KAPITEL I

Organe (Artikel 137 bis 198)

ABSCHNITT I

Die Versammlung

a) Zusammensetzung

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedsstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

Der Vertrag sieht jedoch vor, daß die Versammlung Entwürfe ausarbeitet, um die allgemeine direkte Wahl nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Der Rat legt durch einstimmige Entscheidung die Bestimmungen fest, deren Annahme er den Mitgliedsstaaten gemäß deren verfassungsrechtlichen Bestimmungen empfiehlt.

Die Zahl der Mitglieder der Versammlung wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14	Italien	36
Deutschland	36	Luxemburg.....	6
Frankreich	36	Niederlande.....	14

b) Befugnisse

Der Vertrag bestimmt, daß die Versammlung den jährlichen Gesamtbericht erörtert, der ihr von der Kommission vorgelegt wird; mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder der Kommission jederzeit das Mißtrauen aussprechen kann, wodurch die Mitglieder der Kommission verpflichtet werden, ihr Amt geschlossen niederzulegen;

mit den Entwürfen der Haushaltspläne befaßt wird, die ihr vom Rat vorgelegt werden; sie kann Änderungen hierzu vorschlagen; zu bestimmten Regelungen gehört wird, die von der Kommission und vom Rat im Hinblick auf die Durchführung der grundlegenden Vertragsbestimmungen ausgearbeitet werden;

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab.

Sie kann auf Auftrag der Mehrheit ihrer Mitglieder, sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

ABSCHNITT II Der Ministerrat

a) Befugnisse

Der Rat, der aus Vertretern der Mitgliedsstaaten besteht, koordiniert die allgemeine Wirtschaftspolitik dieser Staaten und besitzt eine Entscheidungsbefugnis auf den meisten im Vertrag bezeichneten Gebieten.

b) Beschlußfassung

Der Rat beschließt einstimmig, mit qualifizierter oder mit einfacher Mehrheit.

In den meisten Fällen, in denen der Rat befugt ist, mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit zu beschließen, kann ein derartiger Beschluß nur auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden. Der Rat kann diesen Vorschlag nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses ändern. Diese Bestimmung überträgt der Kommission eine große Verantwortung für das Arbeiten der Gemeinschaft und trägt dazu bei, die Stabilität ihrer Tätigkeit zu gewährleisten; ferner gibt sie den in die Minderheit versetzten Staaten Gewähr, daß das allgemeine Interesse der Gemeinschaft in jedem Fall gewahrt wird

Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen seiner Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien2	Italien4
Deutschland4	Luxemburg.....1
Frankreich4	Niederlande.....2

Beschlüsse kommen zustande, wenn in den Fällen, in denen sie auf Grund des Vertrages auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, mindestens 12 Stimmen, und wenn in allen anderen Fällen mindestens 12 Stimmen unter Zustimmung von 4 Mitgliedsstaaten dafür abgegeben werden.

Die einfache Mehrheit ist die zahlenmäßige Mehrheit der Mitgliedsstaaten, also vier von sechs Stimmen.

ABSCHNITT III Die Kommission

a) Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gemeinsamen Einvernehmen für vier Jahre ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden; sie müssen volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission ist ein Kollegium; sie faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

b) Befugnisse

Die Kommission

nimmt in den meisten Fällen an den Entscheidungen des Rates und der Versammlung durch Vorschläge teil, von denen der Rat nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses abweichen kann;

trifft nach Maßgabe des Vertrages in eigener Zuständigkeit Entscheidungen (insbesondere Handhabung der Schutzklausel);

gibt Empfehlungen oder Stellungnahmen;

übt die Befugnisse aus, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt;

trägt allgemein für die Anwendung des Vertrages, sowie der von den Organen erlassenen Bestimmungen Sorge.

Die Kommission veröffentlicht jährlich vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

ABSCHNITT IV Der Gerichtshof

a) Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern, die von den Regierungen der Mitgliedsstaaten für sechs Jahre ernannt werden. Er wird von zwei unter den selben Bedingungen ausgewählten Generalanwälten unterstützt.

b) Befugnisse

Der Gerichtshof gewährleistet die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags.

Zu diesem Zweck überwacht er die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, wenn ein Mitgliedsstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauch Klage erhebt.

Ferner kann jede natürliche oder juristische Person unter denselben Bedingungen wegen der an sie gerichteten Entscheidungen Klage erheben.

Der Gerichtshof kann schließlich eine Zuständigkeit der unbeschränkten Ermessensprüfung hinsichtlich der in den Durchführungsvorschriften des Vertrags vorgesehenen Sanktionen besitzen.

KAPITEL 2

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Der Rat und die Kommission erlassen allgemein gültige und verbindliche Verordnungen, für den angesprochenen Mitgliedsstaat verbindliche Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Zieles, unmittelbar für den Adressaten verbindliche Entscheidungen, nicht verbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen.

Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaft, Richtlinien und Entscheidungen durch Bekanntgabe an den Adressaten wirksam. Entscheidungen des Rates oder der Kommission sind vollstreckbare Titel, jedoch nicht gegenüber Staaten.

KAPITEL 3

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Aufgrund des Vertrags wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Funktion errichtet.

a) Zusammensetzung

Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern aller Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere aus Vertretern der Erzeuger, der Landwirte, der Arbeitnehmer, des Handels und des Handwerks, der freien Berufe, sowie des allgemeinen Interesses zusammen.

Seine Mitglieder werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12	Italien	24
Deutschland	24	Luxemburg.....	5
Frankreich	24	Niederlande.....	12

Der Ausschuß umfaßt fachlich zuständige Unterabteilungen, insbesondere für die Landwirtschaft und für den Verkehr.

b) Befugnisse

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den im Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen ferner zur Rate gezogen werden, wenn sie es für angebracht halten.

Die oben genannte Versammlung ist ein gemeinsames Organ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Sie tritt mit Aufnahme ihrer Tätigkeit an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Dasselbe gilt für den Gerichtshof.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gemeinsam.

TITEL II

Finanzbestimmungen (Artikel 199 bis 209)

a) Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft

Der Haushalt der Gemeinschaft umfaßt die Verwaltungsausgaben, sowie die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds. Er wird aus Finanzbeiträgen der Mitgliedsstaaten gespeist.

Es ist jedoch vorgesehen, daß die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen diese Finanzbeiträge durch eigene Mittel der Gemeinschaft, insbesondere durch Einnahmen aus dem gemeinsamen Zolllarif nach dessen endgültiger Einführung ersetzt werden können. Die Kommission unterbreitet dem Rat hierzu Vorschläge, der nach Anhörung der Versammlung einstimmig beschließt.

Die Beiträge der Mitgliedsstaaten bestimmen sich nach verschiedenen Aufbringungsschlüsseln, je nachdem, ob es sich um Verwaltungsausgaben oder Ausgaben des Europäischen Sozialfonds handelt.

Verwaltungsausgaben

Europäischer Sozialfonds

Belgien	7,9 vH
Deutschland	28 vH
Frankreich	28 vH
Italien	28 vH
Luxemburg.....	0,2 vH
Niederlande.....	7,9 vH

Belgien	8,8 vH
Deutschland	32 vH
Frankreich	32 vH
Italien	20 vH
Luxemburg.....	0,2 vH
Niederlande.....	7 vH

b) *Haushaltsverfahren*

Die Kommission arbeitet die Vorentwürfe der Haushaltspläne aus und unterbreitet sie dem Rat. Dieser stellt die Entwürfe auf und leitet sie an die Versammlung weiter, die sie mit etwaigen Änderungsvorschlägen zur endgültigen Entscheidung an den Rat zurückgehen läßt.

Die endgültige Entscheidung des Rates erfolgt mit qualifizierter Mehrheit.

Die Mehrheit entspricht der obengenannten üblichen qualifizierten Mehrheit; jedoch ist für denjenigen Teil des Haushaltsplans, den den Europäischen Sozialfonds betrifft, folgende Stimmengewichtung vorgesehen:

Belgien	8	Italien	20
Deutschland	32	Luxemburg.....	1
Frankreich	32	Niederlande.....	7

Qualifizierte Mehrheit: 67 von 100 Stimmen

c) *Rechnungsprüfung*

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts wird durch eine Kontrollkommission geprüft. Sie besteht aus Rechnungsprüfern, die vom Rat ernannt werden. Diese Kommission prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und stellt die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung fest.

SECHSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen (Artikel 210 bis 248)

a) *Geltungsdauer des Vertrags*

Der Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit

b) *Sitz der Gemeinschaft*

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im gemeinsamen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedsstaaten festgelegt.

c) *Schutzklauseln*

Um den Staaten die Möglichkeit zu geben, besonderen Schwierigkeiten zu begegnen, die während der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes in einigen ihrer Wirtschaftszweige entstehen könnten, haben die Verfasser des Vertrags die Möglichkeit der Anwendung von Schutzklauseln vorgesehen.

Diese Klauseln gestatten es den Mitgliedsstaaten, während eines begrenzten Zeitraums von den allgemeinen Vorschriften des Vertrags abzuweichen. Sie werden grundsätzlich von der Europäischen Kommission gehandhabt.

Neben diesen für bestimmte Fälle vorgesehenen Schutzklauseln, die es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, von besonderen Vorschriften des Vertrags abzuweichen, und die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften erwähnt sind, sieht der Vertrag ferner allgemeine Schutzklauseln vor.

Während der Übergangszeit kann diese Schutzklausel bei Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden, die einen Wirtschaftszweig erheblich oder voraussichtlich anhaltend treffen, oder bei solchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können. Die Kommission bestimmt unverzüglich in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Voraussetzungen und die Art und Weise ihrer Anwendung fest.

d) *Örtlicher Geltungsbereich*

Der Vertrag gilt für die sechs Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Er findet mit besonderer Maßgabe auf Algerien und die französischen überseeischen Departements Anwendung.

Das System für die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete wurde bereits oben dargelegt.

e) *Verhältnis zum EGKS - Vertrag und zum Euratom - Vertrag*

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berührt nicht die Bestimmungen des EGKS - Vertrags und des Euratom - Vertrags.

f) *Erfüllung der Verpflichtungen aus vorher geschlossenen internationalen Übereinkünften*

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften zwischen einem oder mehreren Mitgliedsstaaten und einem oder mehreren dritten Ländern, die vor Inkrafttreten des Vertrags geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die Mitgliedsstaaten sind jedoch verpflichtet, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um etwaige Unvereinbarkeiten zwischen diesen Übereinkünften und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beseitigen.

g) Beitritt und Assoziierung

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden.

Die Bedingungen für den Beitritt und die dadurch etwa erforderlich werdenden Anpassungen des Vertrags werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt.

Desgleichen kann die Gemeinschaft mit einem dritten Land, einem Zusammenschluß von Staaten oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen, durch die eine Assoziierung geschaffen wird, die durch gegenseitige Rechte und Pflichten, ein gemeinsames Vorgehen und besondere Verfahren gekennzeichnet ist.

In einer dem Vertrag beigefügten Absichtserklärung wird insbesondere das Interesse der Mitgliedsstaaten an einer Assoziierung zwischen der Gemeinschaft und der im Rahmen der OEEC geplanten Freihandelszone bekundet.

